



Sulzbacherstrasse (Route 734) Abschnitt Archstrasse bis Tännberg- strasse, Teilweise ersatzlose Aufhe- bung von Verkehrsbaulinien

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat am 3. Februar 2017 verfügt:

An der Sulzbacherstrasse (Route 734), Abschnitt Archstrasse bis Tännbergstrasse, wird die Verkehrsbaulinie DV Nr. 810/1972 auf der westlichen Seite ersatzlos aufgehoben.

Die Akten liegen ab **Freitag, 7. April 2017**, während 30 Tagen bei der Stadt Uster, Stadtraum und Natur (3. Stock), Oberlandstrasse 78, 8610 Uster, während der Büroöffnungszeiten zur Einsicht auf.

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Die Publikation erscheint auch im Amtsblatt des Kantons Zürich vom Freitag, 7. April 2017.

Stadt Uster, Bau
Oberlandstrasse 78, 8610 Uster
bau@uster.ch